

S a t z u n g
der Stadt Espelkamp über die Festlegung der Gebietszonen
und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landes-
bauordnung NW (Stellplatzablösesatzung) vom 11.4.1980

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW 1979 S. 594) und des § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 15. 7. 1976 (GV NW 1976 S. 264), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. 3. 1979 (GV NW 1979 S. 122), hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 12. 3. 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. In der Stadt Espelkamp werden folgende Gebietszonen gemäß § 51 Abs. 5 Landesbauordnung festgelegt:

Gebietszone I	-	Stadtzentrum (Gebiet zwischen der B 239 a, Am Nordtor, Königsberger, Isenstedter und Beuthener Straße)
Gebietszone II	-	Stadtkern über die Gebietszone I hinaus sowie Ortskerne Altgemeinde, Schmalge, Frotheim, Isenstedt, Gestringen und Fiestel
2. Die Abgrenzung der Gebietszonen ist in dem beigegeführten Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 75 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I auf 4.100,- Euro

in der Gebietszone II auf 1.550,- Euro

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Berechnung des Ablösebetrages für die Herstellung von Parkeinrichtungen vom 16.8.1976 außer Kraft.

Hinweis:

Im Titel und in § 1 Abs. 1 wurde „§ 64 Abs.7“ durch „§ 51 Abs. 5“ ersetzt.
Die Beträge in § 2 gelten ab 01. 01. 2002.